



Kreisverband Südhannover

Nörten Hardenberg, März 2019

Gliederung

- (A) Ausführungen zur Satzung des Landesverbandes
Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. für den
Kreisverband Südhannover**
- (B) Ehrungen**
- (C) Vergabe der Kreisverbandsschauen**
- (D) Vergabe von Kreisverbandspreisen**

**(A) Ausführungen zur Satzung des Landesverbandes
Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. für den Kreisverband
Südhanover**

I. Mitgliedsbeiträge

Der Kreisverband (KV) erhebt für seine und die Aufgaben seiner Untergliederungen gem. § 7 der Satzung des Landesverbandes Beiträge. Darüber hinaus nimmt der KV die Beiträge gem. § 7 a an den Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter (LV) ein und leitet diese an den LV weiter.

Der Beitrag kann jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr neu festgesetzt werden. Über die Beitragsfestsetzung entscheidet die Delegiertenversammlung des KV auf Antrag des KV-Vorstandes.

Der Beitrag gliedert sich wie folgt:

- LV-Beitrag € 3,00
- KV-Beitrag € 3,50
- KVJ-Beitrag € 1,00

Der Beitrag vom Bundes- und Landesverband ist ein durchlaufender Posten für den KV und wird in der jeweilig festgesetzten Höhe an die Ortsvereine weiterberechnet. Die Mitgliedsbeiträge sind je ordentliches Mitglied des zum Kreisverband gehörenden Ortsvereins durch den Ortsverein abzuführen. Für Kreisverbandsehrenmitglieder entfällt der unmittelbare KV-Beitrag und der Beitrag für die KV-Untergliederungen.

Diese Regelung trat mit Wirkung zum
01.01.2009 in Kraft

II. Gemeinsamer Terminflyer

Der KV erstellt anhand der Meldungen der Ortsvereine (OV) einen Terminflyer über die Ausstellungen der Schausaison und ggf. darüber hinaus. Die Verteilung von Kopierexemplaren erfolgt anlässlich der KV-Jahreshauptversammlung. Der Terminflyer soll an Besucher der Ausstellungen und Interessierte kostenfrei abgegeben werden. Daher ist jeder Ausrichter einer Schau innerhalb des KV's verpflichtet, diesen kostenlos auf eine ganze Seite des Ausstellungskatalogs abzurufen. Darüber hinaus kann jeweils beim Obmann für Öffentlichkeitsarbeit / oder dem Kreisverbandsvorsitzenden eine PDF/Wordvorlage oder Kopiervorlage angefordert werden. Diese ist aber auch auf der Homepage des KV veröffentlicht.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 01.01.2008
in Kraft

III. Terminsetzung Kreisverbands Herbstversammlung

Die Herbstversammlung, die in d. R. in Verbindung mit der letzten KV-Schau am Sonntag durchgeführt wird, wird in Abstimmung mit dem Veranstalter und des KV-Vorstandes so durchgeführt, dass ein reibungsloser Verlauf möglich ist.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.2014
in Kraft

IV. Kreisverbandsjugend

- (1) Die Kreisverbandsjugend ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Südhannover gem. § 1 Abs. 5 der Satzung der Jugendorganisation des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (Jugend-Satzung)
- (2) Die Kreisverbandsjugendorganisation fördert die Jugendarbeit in den Vereinen des Kreisverbandes und wendet die Regelungen der Jugend-Satzung entsprechend an, soweit nicht durch nachstehende Regelungen spezifiziert.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnungslegung obliegt den Kassenprüfern des Kreisverbandes Südhannover. Die Entlastung des Kreisverbandsjugendkassenleiters erfolgt auf der JHV des Kreisverbandes.
- (4) Die Wahl der Mitglieder in der Kreisverbandsjugend erfolgt für eine Amtsperiode von 3 Jahren (§ 8 Abs. 1 Buchstabe f Jugend-Satzung).
- (5) Der alljährliche Wahlturnus für den Jugendvorstand lautet wie folgt:
 - nach einem Jahr scheiden der (die) Kassenleiter(in) und die (der) Beisitzer aus.
 - im 2. Jahr scheidet der (die) Schriftführer(in) und der (die) stellv. Vorsitzende aus
 - im 3. Jahr scheidet der (die) 1. Vorsitzende aus.
- (6) Wiederwahl ist möglich
- (7) Die gewählte KV-Jugendobfrau der gewählte KV-Jugendobmann wird jeweils durch die JHV des Kreisverbandes bestätigt und gehört nach dessen Bestätigung dem Kreisverbandsvorstand an.

V. Vorstandsämter

Ergänzend zu den Vorstandspositionen gemäß der Satzung des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. werden

die Positionen **Internetbeauftragte/r** und **Materialwart/in** bestimmt. Sie sind analog dem normalen Wahlrhythmus mit dem Amt der Obfrau / des Obmannes für Öffentlichkeitsarbeit zu wählen.

Die Regelung trat mit Wirkung zum
17.03.2019 in Kraft

(B) Ehrungen

I Kreisverbandsehrenmitglieder

Kreisverbandsehrenmitglied kann auf Antrag werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre in einem dem Kreisverband angehörenden Ortsverein Mitglied ist und in demselben zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt sein muss. Die Ehrennadeln des Bundes- und des Landesverbandes in Silber und Gold sollten verliehen worden sein. Der Antrag an den Kreisverband hat schriftlich vom Ortsverein zu erfolgen. Die Ernennung von Kreisverbandsehrenmitgliedern erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung und Herbstversammlung des Kreisverbandes Südhannover. Die/der zu Ehrende muss zur Ehrung persönlich anwesend sein.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.2014
in Kraft

(C) Vergabe der Kreisverbandsschauen

- (1) Die Kreisverbandsschau und die Kreisverbandsjugend-Schau werden jährlich durchgeführt und auf Antrag durch die Delegiertenversammlung des KV Südhannover vergeben. Die Kreisverbandsschau und die Kreisverbandsjugend-Schau können getrennt voneinander, auch als eigenständige Veranstaltung, durchgeführt werden. Die KV-Schau u./o. KVJ-Schau darf einer Orts-/ oder Vereins- und/oder Sonderschau angegliedert werden. Die KV Schau darf auf Antrag auch in die Sparte Tauben und Geflügel (Groß- u. Wassergeflügel; Hühner und Zwerghühner) aufgeteilt und Orts-/Vereinsschauen an unterschiedlichen Wochenenden angegliedert werden. Damit entfällt der Termenschutz und der hierfür vorgesehene Ausrichtungstermin am ersten Novemberwochenende der Schausaison. Sie tragen in diesem Fall den Titel Kreisverbandstaubenschau bzw. Kreisverbandsgeflügelschau. Besteht seitens der AL eine Begrenzung in der Tierzahl, so erhalten die Tiere der Aussteller der KV-Schau u./o. KVJ-Schau Vorrang vor den Ausstellern der angegliederten Schauen. Wird für eine Ausstellungssaison kein Antrag auf Durchführung der Kreisverbandsjugend-Schau gestellt, so wird diese jeweils der bzw. einer der beiden Kreisverbandsschau(en) angegliedert.
- (2) Die Durchführung der KV-Schauen erfolgt gemäß den gültigen AAB sowie unter Berücksichtigung von Sonderbestimmungen der Ausstellungsleitung, die nicht im Widerspruch zu den AAB und den nachfolgenden Sonderbestimmungen des Kreisverbandes stehen dürfen.
- (3) Das Standgeld sowie die Höhe des Kostenbeitrages incl. Katalogpreis können nur in Abstimmung mit dem KV-Vorstand festgelegt werden. Für die Jugendabteilung ist max. der hälftige Beitrag für das Standgeld der Seniorenklasse zulässig.
- (4) Der ausrichtende Verein für die KV-Schau hat mit der Bewerbung gegenüber dem Kreisverband die Person zu benennen, die für die

Preisrichterangelegenheiten zuständig ist. Die Auswahl der zu verpflichtenden Preisrichter hat in Abstimmung mit dem / der Zuchtwart(in) des Kreisverbandes zu erfolgen. Bei der Auswahl der Preisrichter für die KV-Schau ist darauf zu achten, dass die Mehrzahl der amtierenden Preisrichter dem Kreisverband und die weiteren Preisrichter der Preisrichtervereinigung Hannover angehören sollen. Alles andere regelt die AAB und die Preisrichterordnung.

- (5) Der Veranstalter der KV-Schau bzw. KVJ-Schau übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer ordentlichen, dem Niveau einer solchen Schau angemessenen Eröffnung der Ausstellung.
- (6) Der Veranstalter ermittelt anhand der von den Preisrichtern erstellten Unterlagen die Berechnungen für Kreismeister, Kreisjugendmeister und Kreisvereinsmeisterschaft. Der KV bzw. die KV-Jugendobleute teilen den jeweilig geltenden Modus zur Ermittlung mit. Bei getrennter Ausrichtung der Kreisverbandsschauen übergibt der ausrichtende Verein die Ergebnisse zur Berechnung der Kreisvereinsmeisterschaft dem Kreisverbandsvorstand, der dann die Berechnung aus den beiden Schauen der Saison vornimmt.
- (7) Die veterinärrechtlichen Richtlinien/Bestimmungen für die Durchführung sind zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen und dem hierfür zuständigen KV-Vorstandsmitglied (Tierschutzbeauftragter) im Kreisverband mitzuteilen. Dem KV und der KV-Jugend sind Möglichkeiten zur Präsentation einzuräumen.
- (8) Der Veranstalter organisiert auf Wunsch des KV-Vorstandes bzw. der KV-Jugend Räumlichkeiten zur Durchführung von Sitzungen.
- (9) Mit der Übernahme der KV-Schau bzw. KVJ-Schau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters.

Diese Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.14
in Kraft

(D) Vergabe von Kreisverbandspreisen

I Kreisverbandsehrenpreis

Die Kreisverbandsschau/en oder Kreisverbandsspartenschau/en erhalten abhängig von der Tierzahl je 60 gemeldeter Nummern ein KVE in Gold.

bis – 060 Nummern	= 1 KVE
061 – 120 Nummern	= 2 KVE
121 – 180 Nummern	= 3 KVE
181 – 240 Nummern	= 4 KVE
241 – 300 Nummern	= 5 KVE

usw.

ab einer Tierzahl von 500 Nummern, werden zusätzlich

10 KVZ zu je € 6,00 = € 60,-- vom KV ausgegeben.

Bei mehr als 600 Nummern, ohne Sonderschauen und Jugendgruppe zusätzlich

bis - 700 Nummern	= 1 KVP als Geldpreis,
701 - 750 Nummern	= 1 KVP und 1 KVZ als Geldpreise,
751 - 800 Nummern	= 2 KVP als Geldpreise

u.s.w.

Die KVE sind auch bei Anschluss einer Jugendschau der Senioren Klasse vorbehalten. Für eine angeschlossene Jugendschau gelten dann die Regelungen für Allgemeine und Vereinsschauen.

Im Falle der Aufteilung in eine Kreisverbandstauben- und eine Kreisverbandsgeflügelschau gilt vorstehende Regelung jeweils zur Hälfte. Bei stark abweichenden Tierzahlen entscheidet der KV Vorstand im Benehmen mit dem Ausrichter der jeweiligen Schau.

Die offene KV-Ziergeflügelschau erhält für die Ziergeflügelabteilung unabhängig von der Tierzahl, je angefangene 60 gemeldete Tiere einen KVE in Gold. Bei mehr als 60 Tieren gelten die gleichen Regelungen wie für die Kreisverbandsschau/en oder Kreisverbandsspartenschau/en. Wobei die ausgestellten Nummern durch die Tierzahl zu ersetzen ist.

Allgemeine und Vereinsschauen:

Jeder Verein erhält gem. der aktuell zur Schau gemeldeten Nummern (o. Sonderschauen / Kreisverbandsschauen und Jugendgruppe) die KVE als Sachpreise.

bis – 100 Nummern	= 1 KVE
100 – 200 Nummern	= 2 KPE
200 – 300 Nummern	= 3 KVE
300 – 400 Nummern	= 4 KVE
400 – 500 Nummern	= 5 KVE

usw.

Der KV-Vorstand, bringt die dem Verein zustehenden KVE's zur Eröffnung der Schau mit. Ist dies im Zweifel nicht möglich, so erhält der Ausstellungsleiter die Preise per Post. Das Porto geht zu Lasten des KV.

Sollte die gemeldete Tierzahl unterhalb der Anzahl für die gewährten Sachzuwendungen liegen, so setzt sich der Verein unverzüglich nach Meldeschluss für die Ausstellung mit dem KV-Vorsitzenden in Verbindung.

Der Wert beträgt KVP = € 12,50; KVZ = € 6,00

Auf der KV Jugendschau werden 3 KVEJ in Gold, ebenfalls als Sachpreis vergeben. Diese Preise sind im Falle einer angeschlossenen Ortsschau und/oder Sonderschau, einzig der Jugendabteilung vorbehalten. Für eine/andere angeschlossene Schau/en gelten dann die Regelungen für Allgemeine und Vereinsschauen.

Dem veranstaltenden Verein werden auf schriftlichen Antrag, der spätestens 14 Tage nach der Ausstellung zu stellen ist, die Preisgelder, die über die gewährten Sachpreise hinausgehen, auf das angegebene Vereinskonto überwiesen.

Die Ausstellung soll eine Werbung für die Rassegeflügelzucht darstellen. Von dem veranstaltenden Verein wird erwartet, dass die AAB des BDRG genau beachtet werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Abschnitts V Abs. 1 betreffend Unzulässigkeit eines mehr als zweistöckigen Aufbaues. Auch das Einsetzen der Tiere in Käfigen zu ebener Erde kann nicht anerkannt werden. Vereine, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, verlieren damit automatisch ihre Rechte auf Ehrenpreise (KVE/KVP/KVZ). Gleiches gilt auch für Anträge, die verspätet (14 Tage Frist) gestellt werden.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 17.03.2019
in Kraft

II Auslobung des Wanderpokals attraktivste & werbewirksamste Ausstellung

Die Regelung trat mit Wirkung zum 11.03.2018
außer Kraft

III. Kreismeister

Der Kreismeister wird als Leistungspreis auf der/den Kreisverbandsschau(en) jeweils auf Wasser- und Großgeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben vergeben. Es zählen die besten fünf Tiere einer Rasse, einer Farbe, beiderlei Geschlechts, jung und alt. Bei Punktgleichheit entscheidet die AAB. Jugendliche können in die Auswertung einbezogen werden, wenn der Schau keine eigenständige Jugendschau angegliedert ist und sie nachweislich im Standgeld keinen Nachlass erhalten haben. Der Züchter/die Züchterin muss Mitglied in einem dem Kreisverband angehörenden Verein sein. Werden auf der

Kreisverbandsschau Leistungspreise des Landes- und/oder Bundesverbandes vergeben, so scheidet die Erringer dieser Leistungspreise mit der dafür herangezogenen Kollektion aus der Berechnung für die Kreismeisterschaft aus. Die Widerspruchsfrist läuft jeweils 14 Kalendertage nach Bekanntgabe auf der Herbstversammlung ab.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 17.03.2019 in Kraft

IV. Wanderpokal der Vereinsmeister

Es zählen die besten fünf Tiere einer Rasse, einer Farbe, beiderlei Geschlechts, jung und alt auf der/den Kreisverbandsschau(en). Die drei besten Aussteller, Jugend und Senioren eines Vereines (laut Angabe auf dem Meldebogen des jeweiligen Züchters) des KV Südhannover werden jeweils nur mit ihrer höchstbewerteten Kollektion (Rasse; Farbschlag) zur Berechnung herangezogen. Bei Punktgleichheit entscheidet die AAB. Ist der KV-(Sparten-)Schau eine OS mit separater Jugendschau angegliedert, so können Jugendzüchter nur in der Jugendschau ausstellen. Mindestens drei Aussteller pro Verein müssen auf der/den Kreisverbandsschau(en) gemeldet haben, um in die Vereinswertung zu kommen. Endgültiger Erringer des Wanderpokals ist der Verein, der den Pokal dreimal in Folge oder fünfmal mit Unterbrechung errungen hat. Die Widerspruchsfrist läuft jeweils 14 Kalendertage nach Bekanntgabe auf der Herbstversammlung ab.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 17.03.2019 in Kraft

V. Preisstiftungen der Vereine zur/zu den Kreisverbandsschau/en

Die Mitgliedsvereine im Kreisverband stiften jeweils 1 SE (im Wert von 10 €) und 1 SZ (im Wert von € 5) an den oder die ausrichtenden Verein/e zur Vergabe auf der/den Kreisverbandsschau/en. Der Betrag wird mit der Jahresrechnung des Kreisverbandes abgerechnet. Die Überweisung hat zeitnah zu erfolgen.

Die Kreisgeflügelschau und die Kreistaubenschau erhalten, je nach Tierzahl, die gestifteten Preise in Abstimmung zw. der jeweiligen Ausstellungsleitung und dem KV Vorstand.

Die Regelung trat mit Wirkung vom 15.11.2105
in Kraft